



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA GIUSTIA E POLIZIA

Rek. C2-0220906
ZH 43565
SG 6780

3003 Bern, 1. Dezember 2005

DAS EIDGENÖSSISCHE JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

hat

in der Beschwerdesache

Kanton St. Gallen, handelnd durch das Departement des Innern,
Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen,

gegen den

Kanton Zürich, handelnd durch die Direktion für Soziales und Sicherheit, Sozialamt,
Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich,

betreffend

Unterstützungsfall
L., geboren 1949, von O. SG,

in Anwendung:

- des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1),
- des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021),

festgestellt und erwogen:

I.

1. L., verheiratet mit einer brasilianischen Staatsangehörigen, zog am 1. Mai 2000 nach S. ZH. Nach seiner Aussteuerung durch die Arbeitslosenkasse absolvierte er vom 2. Januar 2002 bis 30. Juni 2002 das "Einsatzprogramm für Ausgesteuerte" (EfA) der Stiftung Chance. Die Finanzierung seiner Teilnahme in der Höhe von Fr. 3'656.00 pro Monat erfolgte durch die Wohnsitzgemeinde S. im Rahmen der am 19. Dezember 2001 beschlossenen, fürsorgerechtlichen Unterstützung gemäss Budget vom 2. Januar bis 30. Juni 2002.
2. Am 9. Januar 2002 zeigte der Kanton Zürich dem Heimatkanton St. Gallen die Unterstützung L.s und seiner Ehefrau im Zeitraum vom 2. Januar bis zum 30. Juni 2002 mit monatlich Fr. 2'506.00 an. Die Anzeige stützte sich auf ein Monats-Budget des Ehepaares L., in welchem der EfA-Gemeindeanteil von Fr. 3'656.00 auf der Soll-Seite und das EfA-Lohneinkommen von L. auf der Haben-Seite aufgeführt ist. Für den hälftigen Kopfanteil L.s in der Höhe von monatlich ca. Fr. 1'253.00 machte der Kanton Zürich Kostenersatz bis zum Ablauf der Zweijahresfrist des Artikels 16 ZUG am 30. April 2002 geltend.
3. Mit Eingabe vom 23. Januar 2002 erhob der Kanton St. Gallen Einsprache gegen die Unterstützungsanzeige. Er machte unter Hinweis auf ein beigelegtes Schreiben der Sozialen Dienste der Gemeinde O. SG geltend, Leistungen, die der sozialen und beruflichen Integrationen dienen würden, seien im Rahmen des ZUG nur verrechenbar, wenn es sich dabei um Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 ZUG handle. Die Sozialen Dienste O. SG gingen davon aus, dass der Gemeindeanteil für das Einsatzprogramm von L. keine solche Leistung darstelle.

Am 25. Februar 2002 liess der Kanton Zürich dem Kanton St. Gallen eine Aufstellung der Sozialbehörde S. ZH zukommen, aus der sich die Zusammensetzung des EfA-Gemeindeanteils in der Höhe von Fr. 3'656.00 ergibt. Danach entfielen Fr. 2'480.00 auf den Teilnehmer-Bruttolohn, Fr. 376.00 auf den Arbeitgeberanteil an den Sozialleistungen und Fr. 800.00 auf den Gemeindeanteil an den Programmkosten. Diesen gegenüber stünde ein Nettolohn des Teilnehmers am EfA von ca. Fr. 2'200.00 gegenüber.

In der Folge stellte der Kanton St. Gallen mit Schreiben vom 24. Mai 2002 einige Fragen zur konkreten Ausgestaltung des Falles. Aus der Antwort der Sozialbehörde S. ZH, die am 6. Juni 2002 dem Kanton St. Gallen übermittelt wurde, ergibt sich unter anderem, dass zwischen L. und der Stiftung Chance ein Arbeitsvertrag bestehe und ein Nettolohn vereinbart worden sei, dass L. von seinem Lohn Sozialversicherungsbeiträge abgezogen würden, dass das EfA der Förderung der

beruflichen Integration diene und dass die Gemeinde S. der Stiftung Chance einen vertraglich festgelegten Betreuungs- beziehungsweise Subjektbeitrag bezahle.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2002 hielt der Kanton St. Gallen an seinem Standpunkt fest. Zur Begründung hielt er im Wesentlichen fest, der aus einem Arbeitsvertrag als Entgelt für eine Arbeitsleistung geschuldete Lohn und die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge seien klarerweise keine Unterstützung im Sinne von Artikel 3 ZUG und könnten deshalb zum vornherein nicht Gegenstand einer Kostenerstattung nach ZUG bilden. Im Rahmen eines Integrationsprogrammes könnten allerdings neben den Lohnkosten andere Kosten anfallen. Wiesen diese weiteren Programmkosten die in Artikel 3 ZUG umschriebenen Merkmale der Unterstützung auf, so dürften sie dem Heimatkanton weiter belastet werden. Nach Auffassung des Kantons St. Gallen könne deshalb im vorliegenden Fall lediglich Fr. 400.00 als hälftiger Kopfanteil L.s am Programmkostenanteil der Gemeinde berücksichtigt werden. Die übrigen Kosten seien vollumfänglich durch den Nettolohn abgedeckt.

4. Am 8. Juli 2002 wies der Kanton Zürich die Einsprache des Kantons St. Gallen ab. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen auf Kapitel D.4.3 der SKOS-Richtlinien, wonach Löhne, die auf Arbeitsverträgen beruhen beziehungsweise mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden seien, dann weiterverrechenbare Unterstützungen gemäss Artikel 3 ZUG bildeten, wenn sie über subjektbezogene Teilnahmebeiträge finanziert würden und der Nettolohn vom Bedarf abgezogen werde. Dass laut SKOS-Richtlinien keine Sozialversicherungsbeiträge von der Sozialhilfe übernommen und weiterverrechnet werden dürften, erscheine zu absolut: Für die vom Gemeinwesen aufgrund des Sozialversicherungsrechts zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen ergäbe sich ein Ausschluss der Verrechenbarkeit zwar bereits aus Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ZUG. Dagegen sei nicht einzusehen, weshalb die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die obligatorischen Versicherungen nicht auch als Unterstützungen verstanden werden könnten, wenn sie wie der Lohn im Rahmen von subjektbezogenen Teilnahmebeiträgen übernommen würden. Im vorliegenden Fall sei der Bruttolohn von L. (Fr. 2'480.00), der Arbeitgeberanteil für Sozialleistungen (Fr. 376.00) und der Gemeindeanteil für Programmkosten (Fr. 800.00) über einen subjektbezogenen Teilnahmebeitrag finanziert worden. Vom Bedarf abgezogen worden sei der erzielte Nettolohn (Fr. 2'100.00). Einer Weiterverrechnung als Unterstützung im Sinne von Artikel 3 ZUG stünde deshalb nichts entgegen.
5. Am 9. August 2002 erhob der Kanton St. Gallen beim EJPD Beschwerde gegen den Einspracheentscheid mit den folgenden Rechtsbegehren:

"1. Der Abweisungsbeschluss der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich vom 8. Juli 2002 sei aufzuheben.

2. Es sei festzustellen, dass die für L. für die Zeit vom 2. Januar 2002 bis 30. April 2002 geltend gemachten Unterstützungsleistungen von Fr. 5'012.-- im Umfang von Fr. 1'812.-- keine Leistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 ZUG darstellen und deshalb nicht an den Kanton St. Gallen weiterverrechnet werden dürfen."

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, der von der Wohngemeinde übernommene Teilnahmebeitrag von Fr. 3'656.00 (bestehend aus dem Nettolohn von Fr. 2'100.00, dem Arbeitnehmeranteil für Sozialleistungen von Fr. 380.00, dem Arbeitgeberanteil für Sozialleistungen von Fr. 376.00 sowie dem Gemeindeanteil für Programmkosten von Fr. 800.00) könne nur im Umfang des Programmkostenanteils als Unterstützung im Sinne von Artikel 3 ZUG anerkannt werden. Der Restbetrag sei Lohn aus einem ordentlichen Arbeitsverhältnis zwischen L. und der Stiftung Chance und als solcher keine Unterstützung im Sinne von Artikel 3 ZUG, auch wenn sich die Stiftung Chance die arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen von der Wohngemeinde S. ZH habe zurückerstatten lassen. Der Kanton St. Gallen sei deshalb lediglich für die Programmkosten von insgesamt Fr. 3'200.00 ersatzpflichtig.

6. Der Kanton Zürich schliesst in seiner Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde.
7. Der Kanton St. Gallen hält replikweise an der Beschwerde und ihrer Begründung vollumfänglich fest.
8. Auf weitere Einzelheiten der Beschwerdebegründung und der im Rahmen des Schriftenwechsels ins Recht gelegten Eingaben wird - soweit erheblich - in den Erwägungen eingegangen.

II.

9. Beschlüsse eines Kantons gemäss Artikel 34 Absatz 1 ZUG betreffend Abweisung einer Einsprache können vom einsprechenden Kanton beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement durch Beschwerde angefochten werden (Art. 34 Abs. 2 ZUG).

Der Kanton St. Gallen ist als einsprechender Kanton beschwerdelegitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist im oben dargelegten Umfang einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

10. Mit Verwaltungsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessen-

heit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Departement wendet im Verfahren der Verwaltungsbeschwerde das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Artikel 62 Absatz 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

11. Unterstützungen im Sinne des Gesetzes sind Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden (Art. 3 Abs. 1 ZUG).

Nicht als Unterstützungen gelten namentlich Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten Minderbemittelter und andere Beiträge mit Subventionscharakter (Art. 3 Abs. 2 Bst. a ZUG).

Wenn der Unterstützte noch nicht zwei Jahre ununterbrochen in einem anderen Kanton Wohnsitz hat, so erstattet der Heimatkanton dem Wohnkanton die Kosten der Unterstützung, die dieser selber ausrichtet oder einem Aufenthaltskanton nach Artikel 14 ZUG vergütet hat (Art. 16 ZUG).

12. Die grundsätzliche Kostenersatzpflicht des Heimatkantons wird in casu nicht bestritten. Auch das Einsatzprogramm EfA als solches wird nicht in Frage gestellt. Strittig ist einzig, in welchem Umfang die Aufwendungen der Wohngemeinde S. ZH für die Teilnahme L.s am Einsatzprogramm EfA der Stiftung Chance von monatlich Fr. 3'656.00, die unter der Bezeichnung "EfA Gemeindeanteil auf der Soll-Seite des Monats-Budgets der Familie L. aufgeführt sind, als verrechenbare Unterstützung im Sinne von Artikel 3 ZUG gelten können. Konkret geht es darum, ob lediglich der Programmkostenanteil der Wohngemeinde in der Höhe von monatlich Fr. 800.00 oder zusätzlich auch der während des Einsatzprogramms an L. ausgerichtete Bruttolohn in der Höhe von monatlich Fr. 2'480.00 sowie die von der Stiftung Chance als Arbeitgeberin entrichteten Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von monatlich Fr. 376.00 als weiterverrechenbare Unterstützung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ZUG gelten. Während der Kanton St. Gallen argumentiert, der Bruttolohn und der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen wiesen nicht die in Artikel 3 Absatz 1 ZUG umschriebenen Merkmale auf, stützt der Kanton Zürich seine abweichende Rechtsauffassung zur Hauptsache auf die einschlägigen SKOS-Richtlinien.
13. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 ZUG gelten als Unterstützungen im Sinne des Gesetzes Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem

Recht an Bedürftige ausgerichtet werden und nach den Bedürfnissen bemessen werden. Wesentliches Merkmal hierbei ist, dass sich die Unterstützung am konkreten Bedarf des Empfängers orientiert und es vorbehaltlich des grundrechtlichen Anspruchs auf Existenzsicherung (BGE 121 I 367 E. 2a-c S. 370 ff.) dem pflichtgemässen Ermessen der Fürsorgebehörde überlassen ist, ob und wie die Bedürfnisse des Empfängers abgedeckt werden (Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, 2. Auflage, Zürich 1994, Rz. 75). Nicht als Unterstützungen gelten hingegen gewisse Leistungen des Gemeinwesens, die in Artikel 3 Absatz 2 ZUG abschliessend aufgezählt sind (vgl. BBI 1976 III 1202). Dazu zählen unter anderem Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen, sondern nach Vorschriften berechnet wird. Diese Umschreibung entspricht sowohl dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch den kantonalen Fürsorgegesetzgebungen (siehe dazu BGE 124 II 489 E. 2a S. 494f.). Der Begriff der Unterstützung im Sinne von Artikel 3 ZUG ist ein solcher des Bundesrechts. Damit wird verhindert, dass ein Kanton von einem andern den Ersatz von Sozialleistungen geltend machen oder den Kostenersatz für eine Leistung mit der Begründung verweigern kann, nach seinem Recht gelte dies nicht als Unterstützung (BBI 1976 III 1202). Deshalb geht die Argumentation des Kantons Zürich in seiner Vernehmlassung an der Sache vorbei, der Teilnahmebeitrag dürfe und müsse vollumfänglich in die sozialhilfrechtliche Bedarfsrechnung aufgenommen werden, weil er von den zürcherischen Fürsorgebehörden getragen werde.

Die Stiftung Chance wurde im Jahre 1995 gegründet. Sie hat sich das Erbringen von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zum Zweck gesetzt. Zurzeit steht die Durchführung von Einsatzprogrammen zur Förderung der beruflichen Reintegration von erwerbslosen Personen im Vordergrund. Unter anderem veranstaltet die Stiftung Chance ein sechs Monate dauerndes "Ersatzprogramm für Ausgesteuerte", das neben Arbeitseinsätzen der Teilnehmer im Rahmen eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses zwischen der Stiftung als Arbeitgeberin einerseits und dem Teilnehmer als Arbeitnehmer andererseits ein Kurs- und Coachingangebot umfasst. Die Finanzierung des Programms erfolgt im Wesentlichen durch die Wohnsitzgemeinde des Teilnehmers, die der Stiftung den Bruttolohn und die Sozialleistungen des Arbeitgebers erstattet und einen Teil der Programmkosten trägt. Den anderen Teil der Programmkosten finanziert der Kanton. Im vorliegenden Fall hat L. im Rahmen des Einsatzprogrammes EfA einen auf sechs Monate befristeten Arbeitsvertrag mit der Stiftung Chance abgeschlossen. Gestützt auf den Arbeitsvertrag und die einschlägigen Gesetze zahlte ihm die Stiftung Chance als Arbeitgeberin den vereinbarten Lohn und entrichtete die Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen. Es stellt sich die Frage, ob die Übernahme dieser Kosten durch die Wohnsitzgemeinde unter dem Titel des subjektbezogenen Teilnahmebeitrags als ersatzfähige Unterstützung von L. im Sinne von Artikel 3 ZUG anerkannt werden kann. Diese Frage beurteilt sich ausschliesslich danach, ob die Kostenübernahme den bundesrechtlichen Anforderungen des Artikels 3 ZUG an den Unterstützungsbegriff genügt.

Das Departement hatte sich bereits einmal mit dieser Frage zu befassen und dabei die Unterstützungsqualität der Lohnübernahme wegen des überwiegend arbeitsvertraglichen Charakters des Lohnanspruchs verneint. Es hat erwogen, dass sich der Teilnehmer eines Beschäftigungsprogramms mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages verpflichte, dem Arbeitgeber während einer bestimmten Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und als Gegenleistung einen einklagbaren Anspruch auf Bezahlung des vertraglich vereinbarten Lohnes erwerbe. Es lägen mithin Leistungen vor, die sich nach vertraglicher Vereinbarung und nicht nach behördlichem Ermessen bestimmten, weswegen sie sich nicht mehr unter den Begriff der Unterstützung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ZUG subsumieren liessen. Die rechtliche Grundlage der Vereinbarung finde sich denn auch im Obligationen- und nicht etwa im Sozialhilferecht. Dies habe unter anderem zur Folge, dass die Wohngemeinde nicht über die Zahlungen (mit)bestimmen könne, die der Teilnehmer als Lohn erhalte. Auch eine kurzfristige Anpassung an konkrete Veränderung könne nur auf der Basis der Änderung des vertraglichen Arbeitsverhältnisses erfolgen. Daran könne die Tatsache nichts ändern, dass sich die Höhe des Lohnes nach dem individuellen Bedarf des Teilnehmers richte. Sobald nämlich der Lohn arbeitsvertraglich festgelegt werde, griffen die sozialrechtlichen Bestimmungen nicht mehr. Daran könnten die SKOS-Richtlinien nichts ändern. Als Auslegungshilfen könnten sie nur soweit herangezogen werden, als sie im Einklang mit dem ZUG stünden, und ihre allfällige Übernahme in kantonales und kommunales Recht sei wegen der derogativen Wirkung des Bundesrechts ohne Einfluss auf den Unterstützungsbegriff des Artikels 3 ZUG (vgl. Entscheid EJPD C2-0220557 vom 31. Januar 2005 und die dortigen Hinweise).

An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Präzisierend ist anzufügen, dass der Grund für den Ausschluss solcher Kostenübernahmen weniger im Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter des Beschäftigungsprogramms und dem Teilnehmer liegt. Ein solches besteht beispielsweise auch zwischen dem Patienten und dem Spital sowie dem Heiminsassen und dem Heim, ohne dass der Kostengutsprache der Fürsorgebehörde zu Gunsten des bedürftigen Patienten oder Heiminsassen die Unterstützungseigenschaft abgesprochen werden könnte. Charakteristisch für die zuletzt genannten Konstellationen ist, dass die Fürsorgebehörde das Entgelt übernimmt, welches die bedürftige Person dem Spital oder dem Heim für die Inanspruchnahme einer Leistung schuldet. Insoweit liegt eine Zuwendung zu Gunsten des Bedürftigen vor. Im vorliegenden Fall verhält es sich genau umgekehrt. Der Fürsorgebehörde erstattet dem Veranstalter des Programms den Betrag, den dieser aus Arbeitsvertrag dem Teilnehmer schuldet. Da der Teilnehmer aber für den Lohn Arbeitsleistungen erbracht hat, liegt in der Kostenerstattung eine Zuwendung an den Veranstalter und gegebenenfalls an andere Institutionen, die von den Arbeitsleistungen des Teilnehmers ohne entsprechende finanzielle Belastung profitieren. Eine Unterstützung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ZUG bildet die Übernahme der Lohnkosten deshalb nicht, auch wenn das gesamte Programm letztlich der Förderung der beruflichen Integration des Teilnehmers dient. Das wird nicht zuletzt daran ersichtlich, dass die fürsorgerechtliche Rückerstat-

tungspflicht nicht zur Deckung der übernommenen Lohnkosten herangezogen werden kann. Andernfalls würde der Teilnehmer widersinnigerweise seinen eigenen Arbeitslohn finanzieren. Ist jedoch die Übernahme des Arbeitslohnes nicht Unterstützung im Sinne des ZUG, kann nichts anderes für die Übernahme von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen an die obligatorischen Sozialversicherungen gelten, die ihren Grund im arbeitsvertraglichen Verhältnis haben und gestützt auf das Gesetz geschuldet werden.

14. Zusammenfassend ergibt sich, dass vom monatlichen Teilnahmebeitrag von Fr. 3'656.00, der in seiner Gesamtheit auf der Sollseite des vom Kanton Zürich erstellten sozialrechtlichen Bedarfsbudgets aufgeführt ist, nur im Umfang des Programmkostenanteils der Gemeinde von Fr. 800.00 eine erstattungsfähige Unterstützung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ZUG vorliegt, die zwecks Weiterverrechnung an den Heimatkanton in ein Bedarfsbudget aufgenommen werden kann, nicht dagegen der Restbetrag von Fr. 2'856.00 für den Bruttolohn und die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Der monatliche Nettolohn L.s ist dagegen zu Recht auf der Einnahmeseite des Budgets vermerkt.

Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als fehlerhaft. Er ist aufzuheben, und es ist festzustellen, dass der monatliche Teilnahmebeitrag der Wohngemeinde S. ZH am Einsatzprogramm EfA der Stiftung Chance von Fr. 3'656.00 nur im Umfang von Fr. 800.00 eine ersatzfähige Unterstützung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ZUG darstellt. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Vornahme der oben erwähnten Korrekturen am sozialrechtlichen Bedarfsbudget zu einem Einnahmeüberschuss führt. Es besteht mit anderen Worten kein Defizit, über das mit dem Kanton St. Gallen im Rahmen des ZUG abgerechnet werden könnte.

15. Im vorliegenden Verfahren sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG), und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

* * * * *

(Dispositiv S. 9)

und erkannt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der Entscheid der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich vom 8. Juli 2002 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der monatliche Teilnahmebeitrag der Wohngemeinde S. ZH im Betrag von Fr. 3'656.00 nur im Umfang von Fr. 800.00 eine ersatzfähige Unterstützung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 ZUG darstellt.
3. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Mitteilung an:
 - die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich, Sozialamt (Beilage: kantonale Akten);
 - das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Chef Beschwerdedienst

A. Imoberdorf

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; sie ist in mindestens zweifacher Ausführung und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen. Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist der zuständigen Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (vgl. Art. 32, 106 und 108 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG; SR 173.110).